

Insolvenzverfahren AvP Deutschland GmbH: Anfechtbarkeit der Zahlungen vom 11.09.2020

Bekanntlich hat die AvP Deutschland GmbH kurz vor Stellung des Insolvenzantrags am 11.09.2020 noch Abschlagszahlungen an einen Teil ihrer Kunden geleistet. Die Mehrheit der Kunden hat solche Abschlagszahlungen hingegen nicht mehr erhalten.

Eine mögliche Anfechtbarkeit dieser Zahlungen habe ich nunmehr in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei eingehend prüfen lassen. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die am 11.09.2020 geleisteten Abschlagszahlungen anfechtbar sind.

Als Insolvenzverwalter bin ich daher gesetzlich verpflichtet, diese Anfechtungsansprüche weiter zu verfolgen. Dabei ist es mein Ziel, eine Vielzahl von gleichgelagerten Rechtsstreiten zu vermeiden. Eine gerichtliche Geltendmachung werde ich daher zunächst allenfalls in einigen exemplarischen Fällen vornehmen.

Das weitere Vorgehen wird derzeit noch mit dem Gläubigerausschuss sowie den anwaltlichen Vertretern der Apotheken und dem Apothekerverband Nordrhein e.V. abgestimmt. Auf die betreffenden Apotheken werde ich anschließend mit weiteren Informationen und voraussichtlich einem Vorschlag für eine außergerichtliche Einigung zukommen.